

## Kirchenordnung über die Stiftungsaufsicht der hoop Kirche (Stiftungsordnung)

Gemäß § 12 Abs. 4 Buchst. J der Verfassung hat der Kirchenvorstand die nachstehende Kirchenordnung über die Stiftungsaufsicht der hoop Kirche erlassen:

Diese Kirchenordnung ist ein Kirchengesetz im Sinn der jeweiligen Stiftungsgesetze der Länder.

### Präambel

Gemäß Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV steht der hoop Kirche das jeder Religionsgesellschaft zugesprochene Recht zu, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten. Dieses kirchliche Selbstverwaltungsrecht beinhaltet die Befugnis, Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen zu führen.

Die Stiftungsgesetze der Länder bestimmen, dass für die Verwaltung und Beaufsichtigung kirchlicher Stiftungen die von der Religionsgemeinschaft erlassenen Vorschriften gelten. Auf dieser Grundlage wird diese Kirchenordnung für nach staatlichem Recht rechtsfähige kirchliche Stiftungen in Kraft gesetzt. Die kirchliche Stiftungsaufsicht hat darüber zu wachen, dass die Angelegenheiten einer Stiftung in Übereinstimmung mit dem staatlichen und kirchlichen Recht einschließlich dieser Ordnung sowie im Einklang mit der jeweiligen Stiftungssatzung und dem Stifterwillen besorgt werden. Neben der Wahrnehmung der Aufsicht berät und unterstützt die kirchliche Stiftungsaufsicht die Stiftungsorgane. Darüber hinaus obliegt ihr die Prüfung der stets beizubehaltenden Ausformung der Stiftung als eine Wesens- und Lebensäußerung der hoop Kirche.

### § 1 Geltungsbereich

- 1) Der Stiftungsaufsicht der hoop Kirche nach dieser Kirchenordnung unterliegen kirchliche Stiftungen.
- 2) Kirchliche Stiftungen sind
  - a. rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts,
  - b. rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts,die von der Kirche, kirchlichen Untergliederungen oder als kirchlich anerkannten juristischen Personen des privaten Rechts gegründet oder nach § 2 von der Kirche als kirchliche Stiftungen anerkannt worden sind, sowie diejenigen
  - c. nicht rechtsfähigen Treuhandstiftungen,die von der Kirche, kirchlichen Untergliederungen oder als kirchlich anerkannten juristischen Personen des privaten Rechts verwaltet werden.

### § 2 Anerkennung

- 1) Als kirchliche Stiftungen können nur diejenigen Stiftungen anerkannt werden, die
  - a. die Voraussetzungen dieser Kirchenordnung erfüllen und durch ihre Stiftungssatzung der kirchlichen Stiftungsaufsicht unterstellt sind,
  - b. die Voraussetzungen des jeweiligen Stiftungsgesetzes des Landes erfüllen, in dem die Stiftung ihren Sitz hat (soweit das Stiftungsgesetz des jeweiligen Landes dies verlangt),

- c. nicht bereits der Stiftungsaufsicht einer anderen Kirche unterliegt.
- 2) Kirchliche Stiftungen müssen
  - a. ausschließlich oder überwiegend kirchlichen, einschließlich diakonischen und mildtätigen Aufgaben dienen oder
  - b. mit der Kirche, ihren Werken oder Einrichtungen organisatorisch verbunden sein oder
  - c. ihren Zweck nur sinnvoll in Verbindung mit der Kirche, ihren Werken oder Einrichtungen erfüllen können.

Stiftungen, die einen Bezug im Sinne des Satzes 1 lit. b bis c zu einer mit der hoop Kirche verbundenen Kirche aufweisen, insbesondere einer zum Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden gehörigen Kirche, können ebenfalls der Stiftungsaufsicht der hoop Kirche unterstellt werden, sofern dies sowohl die Stiftung selbst als auch die verbundene Kirche beantragt.

- 3) Von der Kirche errichtete Stiftungen gelten mit Vollzug der Gründung als kirchlich.
- 4) Das Verzeichnis der kirchlichen Stiftungen ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

### **§ 3 Zuständigkeiten**

- 1) Über Errichtung oder Anerkennung einer Stiftung entscheidet der Kirchenvorstand.
- 2) Für die kirchliche Stiftungsaufsicht sowie für die Erstellung des Stiftungsverzeichnisses ist der Schatzmeister der Kirche zuständig, sofern der Kirchenvorstand nichts abweichendes bestimmt.

### **§ 4 Aufsicht**

- 1) Die kirchliche Stiftungsaufsicht übt die Aufsicht darüber aus, dass
  - a. den Stiftungen das ihnen zustehende Vermögen zufließt,
  - b. die Stiftungen gemäß dem Stifterwillen sowie im Einklang mit den kirchlichen und etwaig anwendbaren staatlichen Gesetzen und der jeweiligen Stiftungssatzung verwaltet werden.
- 2) Sie hat die Rechte der Stiftungen zu achten und zu wahren und ihnen Schutz und Fürsorge zu gewähren.

### **§ 5 Genehmigung**

- 1) Der aufsichtlichen Genehmigung bedürfen
  - a. Vermögensumschichtungen, die die Stiftung in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigen können,
  - b. die Annahme von Zuwendungen, die unter belastenden Bedingungen oder Auflagen gemacht werden,
  - c. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, sowie sonstige Verfügungen über diese
  - d. die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,
  - e. die Gründungen von juristischen Personen oder Beteiligung an juristischen Personen,
  - f. die Veräußerung von Beteiligungen (Gesellschafteranteilen) an juristischen Personen, sowie der Beschluss über die Auflösung oder die Zustimmung zur Auflösung von juristischen Personen

- g. Rechtsgeschäfte, die der zur Vertretung der Stiftung Befugte im Namen der Stiftung mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vornimmt, soweit eine solche Vertretung nach staatlichem Recht und der Stiftungssatzung zulässig ist,
  - h. die Zuführung von Erträgen zum Grundstockvermögen, soweit sie nicht durch die Stiftungssatzung zugelassen ist, oder die Schmälerung des Grundstockvermögens,
  - i. die Änderungen der Stiftungssatzung, sofern diese nicht von der hoop Kirche selbst beschlossen worden ist.
  - j. die Übernahme von Bürgschaften
  - k. der Abschluss von Verträgen, wenn der Geschäftswert über EUR 100.000 liegt
  - l. die Bestellung von Prüfern für den Jahresabschluss
- 2) Genehmigungspflichtige Vorhaben sind der Stiftungsaufsicht vor ihrer Ausführung rechtzeitig anzuzeigen. Die Umsetzung der genehmigungspflichtigen Vorhaben darf erst nach der Genehmigung begonnen werden.

## § 6 Aufsichtsmittel und Fristen

- 1) Die kirchliche Stiftungsaufsicht kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung unterrichten. Sie kann insbesondere Akten und sonstige Unterlagen einsehen sowie mündlichen und schriftlichen Bericht anfordern.
- 2) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die kirchliche Stiftungsaufsicht die Verwaltung der Stiftung auf deren Kosten prüfen oder prüfen lassen.
- 3) Der Vorstand der Stiftung hat der kirchlichen Stiftungsaufsicht auf deren Verlangen einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres eine geprüfte Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht einzureichen. Die Prüfung kann durch ehrenamtliche Prüfer, einen Steuerberater oder einen Wirtschaftsprüfer erfolgen.
- 4) Die Stiftungsaufsicht kann das Erforderliche anordnen, wenn ein Stiftungsorgan eine durch staatliches Gesetz, durch eine Regelung aus dieser Kirchenordnung oder durch den Willen des Stifters, insbesondere der Stiftungssatzung gebotene Maßnahme nicht trifft. Kommt ein Stiftungsorgan einer Anordnung nicht binnen einer gesetzten Frist nach, so kann die kirchliche Stiftungsaufsicht die angeordnete Maßnahme auf Kosten der Stiftung selbst durchführen oder durch einen anderen durchführen lassen.
- 5) Hat sich ein Mitglied eines Stiftungsorgans einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben nicht fähig, so kann die kirchliche Stiftungsaufsicht dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilen untersagen.
- 6) Soweit einem Stiftungsorgan die erforderlichen Mitglieder fehlen, kann die Stiftungsaufsicht sie in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels bestellen.

## § 7 Unterrichtung

- 1) Unbeschadet seiner etwaigen Verpflichtung nach dem jeweiligen staatlichen Stiftungsgesetz hat der Vorstand der Stiftung der kirchlichen Stiftungsaufsicht die Zusammensetzung der Stiftungsorgane und deren Änderungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. (Name, Vorname und Anschriften der jeweiligen Organmitglieder).
- 2) Soweit nach den Bestimmungen des jeweiligen staatlichen Stiftungsgesetzes die Stiftungsaufsicht ganz oder teilweise bei der staatlichen Stiftungsaufsicht liegt, sind kirchliche Stiftungen verpflichtet, die kirchliche Stiftungsaufsicht über Korrespondenz mit der staatlichen Stiftungsaufsicht sowie etwaiger Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

Die kirchliche Stiftungsaufsicht kann verfügen, dass der die Stiftung betreffenden Schriftwechsel mit der staatlichen Stiftungsaufsicht unmittelbar und ausschließlich von der kirchlichen Stiftungsaufsicht geführt wird.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Kirchenordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

gez. (LS)

Matthias Raffler van Rijn  
– Schatzmeister –

## Verzeichnis der Änderungen

Veröffentlichung	Änderung	Beschluss
20.11.2023	Neufassung	17.11.2023

Etwaige vorige Fassungen befinden sich im Amtsblatt im Ordner „Archiviertes Recht“.